

## **Richtlinien für die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Gladbeck besonders verdient gemacht haben vom 20.07.2005**

### § 1

- (1) Personen, die sich in besonderem Maß um das Wohl der Stadt Gladbeck oder ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, können durch Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Gladbeck ausgezeichnet werden.

### § 2

- (1) Vorschlagsberechtigt sind der Bürgermeister und die Ratsfraktionen.
- (2) Die Anregungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Gladbeck zu richten. Sie sind ausführlich zu begründen.
- (3) Die Begründung soll detaillierte Ausführungen zu konkreten, tatsächlichen Aktivitäten enthalten. Bei der Tätigkeit für Vereine und andere Zusammenschlüsse sollen Angaben zu deren Zielen, Mitgliederbestand und Bedeutung gemacht werden. Es soll auch dargelegt werden, ob und in welchem Umfang sich die vorgeschlagene Person neben ihren beruflichen Aufgaben engagiert hat.
- (4) Die Anregungen sind bis zum 31. Dezember eines Jahres für das Folgejahr vorzulegen. Es gilt das Datum des Eingangs bei der Stadt Gladbeck (Datum des Eingangsvermerks).

### § 3

Über Anregungen zur Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss einmal im Jahr. Die Entscheidung soll in der ersten Sitzung des Jahres erfolgen.

### § 4

- (1) Auszeichnungen für ehrenamtliches Engagement ausschließlich in einem einzigen Verein oder Verband sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich bei einem qualitativ und quantitativ sehr außergewöhnlichen Engagement, das im Einzelnen darzulegen ist.
- (2) Ausschließlich berufliche Verdienste können nicht Grundlage einer Ehrung sein. Dies gilt gleichermaßen für Unternehmerinnen und Unternehmer wie für abhängig Beschäftigte.
- (3) Eine Auszeichnung ist nur möglich, wenn eine zeitliche Nähe der Verdienste zu der Auszeichnung gegeben ist.

### § 5

Grundsätzlich sind vorrangig andere, spezifische Ehrungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Dies gilt insbesondere für Verdienste auf dem Gebiet des Sports oder innerhalb von Vereinen und Verbänden.

### § 6

- (1) Mit der Ehrenplakette können jährlich bis zu 10 Personen ausgezeichnet werden.
- (2) Auf die Höchstgrenze nach Absatz 1 werden Persönlichkeiten aus den Gladbecker Partnerstädten nicht angerechnet.

## § 7

- (1) Personen, die bereits nach einer früher existierenden Richtlinie über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Gladbeck oder ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, ausgezeichnet worden sind, können nicht mit der Ehrenplakette ausgezeichnet werden.
- (2) Eine mehrmalige Auszeichnung mit der Ehrenplakette ist ausgeschlossen.

## § 8

- (1) Die auszuzeichnenden Persönlichkeiten erhalten:
  - eine Ehrenplakette
  - eine Anstecknadel sowie
  - eine Ehrenurkunde
- (2) Auf der Vorderseite der Ehrenplakette ist das Wappen der Stadt Gladbeck abgebildet. Auf der Rückseite werden der Name der geehrten Person und das Datum des Beschlusses im Haupt- und Finanzausschuss eingraviert.
- (3) Die Anstecknadel stellt das Gladbecker Stadtwappen dar.
- (4) In der Ehrungsurkunde werden die besonderen Verdienste der jeweiligen Person dargestellt.

## § 9

Die Auszeichnung wird durch den Bürgermeister der Stadt Gladbeck in würdiger Form überreicht.

## § 10

- (1) Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt Gladbeck oder ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben vom 14.09.2000 außer Kraft.

Gladbeck, 20. Juli 2005

Roland  
Bürgermeister